



UNTEROFFIZIERSGESELLSCHAFT NÖ/ Zweigverein LANGENLEBARN

ZVR Zahl 907891895

Statuten

*Der Unteroffiziersgesellschaft NÖ/Zweigverein Langenlebarn
(UOG NÖ/ZV Langenlebarn)*

in der Fassung vom 16 02 2017

Die vorliegenden Statuten wurden bei der Mitgliederversammlung der UOG NÖ/ZV LANGENLEBARN am 16 02 2017 auf Grund von Statutenänderungen und Anpassungen an das VEREINSGESETZ 2002, BGBl. I, Nr. 66/2002, einstimmig beschlossen und zur Nichtuntersagung der Vereinsbehörde vorgelegt.

Partner der Unteroffiziersgesellschaft Niederösterreich/ Zweigverein Langenlebarn



www.uog-lale.at





UNTEROFFIZIERSGESELLSCHAFT NÖ/ Zweigverein LANGENLEBARN

ZVR Zahl 907891895

§ 1

NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH DES VEREINES

1. Der Verein führt den Namen

**„UNTEROFFIZIERSGESELLSCHAFT NIEDERÖSTERREICH/
ZWEIGVEREIN LANGENLEBARN“**

2. Die offizielle Abkürzung lautet

„UOG NÖ/ZV LANGENLEBARN“

3. Er hat den Sitz in

3425 LANGENLEBARN

und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bezirkes TULLN.

4. Der Verein schließt sich der Unteroffiziersgesellschaft NIEDERÖSTERREICH an und erfüllt den gleichen Vereinszweck wie dieser.

Sämtliche Bezeichnungen des Textes verstehen sich geschlechtsneutral, auch wenn fallweise zur besseren Lesbarkeit nur eine Geschlechterform gewählt wurde.

Partner der Unteroffiziersgesellschaft Niederösterreich/ Zweigverein Langenlebarn



www.uog-lale.at





UNTEROFFIZIERSGESELLSCHAFT NÖ/ Zweigverein LANGENLEBARN

ZVR Zahl 907891895

§ 2

ZWECK DES VEREINES

Der Verein, der überparteilich, konfessionell ungebunden, gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt

1. Sämtliche im Gesamtinteresse des Bundesheeres liegenden Bestrebungen und Anliegen des UOKorps und des Wehrwesens, unabhängig von jeder Parteipolitik, als überparteiliche Gesellschaft zu vertreten und nach den bestehenden Gesetzen und Erlässen zu handeln.
2. Leistungen von Beiträgen zur Förderung der Wehrbereitschaft, Festigung der Kameradschaft und der soldatischen Gesinnung.
3. Unterstützung der militärischen Dienststellen in bestimmten Angelegenheiten der Wehrpolitik.
4. Unterstützung des Bundesheeres bei der Aus- und Weiterbildung von Unteroffizieren des Aktiv, Miliz- und Reservestandes.
5. Durchführung von Veranstaltungen, welche zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung der UO des Aktiv-, Miliz- Reservestandes und außerordentliche Mitglieder beitragen, sowie Veranstaltungen gesellschaftlicher Art.
6. Vertretung der Standesinteressen der aktiven UO unabhängig von den bestehenden Interessensvertretungen.
7. Vertretung der Interessen aller UO des Miliz- und Reservestandes.
8. Zusammenarbeit mit allen Institutionen, Einrichtungen und Vereinen welche im Sinne des österreichischen Wehrgedankens handeln und denken.
9. Erstellung und Verteilung von Publikationen und Mitteilungen für alle UOG Mitglieder.
10. Schaffung und Erhaltung sozialer Einrichtungen.
11. Kameradschaftshilfe bei unverschuldeter Notlage von Mitgliedern und Hinterbliebenen ohne gesetzlichen Anspruch.
12. Ständige Bewusstseinsbildung für ökologischen und ökonomischen Umgang mit der Natur und der Umwelt.
13. Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen und Feierlichkeiten im Rahmen der UOG NÖ, der ÖUOG und der A.E.S.O.R., sowie befreundeter Verbände, Partner und Vereine im In- und Ausland gemäß den Richtlinien der ÖUOG.
14. Vertretung der Interessen der bereits im Ruhestand befindlichen Mitglieder, sowie laufende Übersendung von Informationen.

§ 3

MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES:

1. Der Vereinszweck wird durch ideelle und materielle Mittel angestrebt.

2. Als ideelle Mittel gelten:

- a) Veranstaltungen zum Zweck der Förderung und Betreuung der UO des Aktiv-, Miliz-, Reserve- und Ruhestandes und besonders der jungen Unteroffiziere
- b) Veranstaltungen zur Hebung der Allgemeinbildung
- c) Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art
- d) Kontaktaufnahme mit öffentlichen und privaten Institutionen im Interesse der geistigen Landesverteidigung.
- e) Herausgabe von Publikationen.

03. Als materielle Mittel dienen:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Erträge aus Veranstaltungen
- c) Spenden, Vermächtnisse, Subventionen und Förderungsmittel des BMLV und der NÖ-Landesregierung.

Partner der Unteroffiziersgesellschaft Niederösterreich/ Zweigverein Langenlebar



www.uog-lale.at





UNTEROFFIZIERSGESELLSCHAFT NÖ/ Zweigverein LANGENLEBARN

ZVR Zahl 907891895

§ 4

ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 1. Die Mitglieder der Unteroffiziersgesellschaft NÖ/Zweigverein LANGENLEBARN gliedern sich in**
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- 2. Ordentliche Mitglieder sind**
 - a) alle Unteroffiziere des Aktivstandes
 - b) alle Unteroffiziere des Miliz- und Reservestand
 - c) alle Unteroffiziere des Ruhestandes
- 3. Außerordentliche Mitglieder sind**
 - a) alle Personen, die sich mit den Angelegenheiten der Landesverteidigung beschäftigen, ihre Mitarbeit im Sinne der ULV bekunden und vor allem die Interessen der UOG NÖ/ZV LANGENLEBARN vertreten.
Die Mitgliedschaft ist nicht an die österreichische Staatsbürgerschaft gebunden
- 4. Die Ehrenmitgliedschaft** kann Personen für besondere Verdienste um die UOG NÖ/ZV LANGENLEBARN verliehen werden.
Die Mitgliedschaft ist nicht an die österreichische Staatsbürgerschaft gebunden

§ 5

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Zum Beitritt als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist die schriftliche Anmeldung beim Vorstand erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser muss stattgegeben werden, wenn die Voraussetzungen nach § 4 gegeben sind.
3. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft auf Antrag des Vorstandes entscheidet die Vollversammlung durch einen Beschluss.
4. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Zustimmung der Vollversammlung (Mitgliederversammlung) frühestens nach drei Jahren, nach dem rechtskräftigen Ausschluss, wieder aufgenommen werden.
5. Vor der Konstituierung werden die Mitglieder von den Proponenten aufgenommen.
6. Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme einen Mitgliedsausweis.

§ 6

MITGLIEDSBEITRÄGE

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Vollversammlung (Mitgliederversammlung) festgelegt. Eine Erhöhung oder Herabsetzung des Mitgliedsbetrages kann durch Antrag des Vorstandes nur von der Vollversammlung (Mitgliederversammlung) beschlossen werden.

Partner der Unteroffiziersgesellschaft Niederösterreich/ Zweigverein Langenlebarn



www.uog-lale.at





UNTEROFFIZIERSGESELLSCHAFT NÖ/ Zweigverein LANGENLEBARN

ZVR Zahl 907891895

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Alle Mitglieder sind berechtigt an der Vollversammlung (Mitgliederversammlung) teilzunehmen. Ordentliche, und außerordentliche Mitglieder, **sowie Ehrenmitglieder sind berechtigt Anträge** zu stellen und besitzen das Stimmrecht. Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder **und Ehrenmitglieder** besitzen nur das aktive Wahlrecht.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, an den von der UOG NÖ/ZV LANGENLEBARN durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen, deren Einrichtungen benutzen und von bestehenden Begünstigungen für Mitglieder, Gebrauch zu machen.
3. Alle Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen der Unteroffiziersgesellschaft NÖ ZV LANGENLEBARN zu wahren, die Statuten zu beachten, die Bestrebungen der Gesellschaft zu fördern und die Beschlüsse der Organe zu befolgen.
4. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Vollversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Vorhinein (bis 31.03.) zu entrichten.

§ 8

BEENDIGUNG DER MITGLIEDERSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres anzuzeigen.
3. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes vornehmen, wenn dieses mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch zwei Jahre mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.
4. Mitglieder, die den Bestimmungen der Statuten, oder den Beschlüssen der Organe der UOG-NÖ/ZV LANGENLEBARN zuwider handeln, oder die das Ansehen der UOG schädigen, können mit Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Anführung der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung, innerhalb von vier Wochen, an die Vollversammlung (Mitgliederversammlung) zulässig. Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand einzubringen. Über die Berufung entscheidet die Vollversammlung (Mitgliederversammlung) endgültig.

§ 9

ORGANE DES VEREINES

1. **Organe der UOG - NÖ/ZV LANGENLEBARN sind**
 - a) **Die Mitgliederversammlung** (Vollversammlung)
 - b) der Vorstand
 - c) die Ausschüsse
 - d) die Rechnungsprüfer
2. Die genannten Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Partner der Unteroffiziersgesellschaft Niederösterreich/ Zweigverein Langenlebar



www.uog-lale.at





UNTEROFFIZIERSGESELLSCHAFT NÖ/ Zweigverein LANGENLEBARN

ZVR Zahl 907891895

§ 10

VOLLVERSAMMLUNG (Mitgliederversammlung)

Die Vollversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

1. Die Mitgliederversammlung (Vollversammlung) ist zumindest alle 5 Jahre einzuberufen.

Die Mitglieder im Wirkungsbereich der UOG NÖ/ZV LANGENLEBARN **treten jährlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung (Vollversammlung) zusammen.**

- Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, sooft die Führung der Geschäfte es erfordert, worüber der Vorstand beschließt. Die muss einberufen werden, wenn dies von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen oder von mindestens einem Drittel sämtlicher Mitglieder unter Angabe von Gründen beim Vorstand der UOG NÖ/ZV LANGENLEBARN beantragt wird. Außerdem auch auf Verlangen der Rechnungsprüfer.
- Die Einberufung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. Einlangens des schriftlichen Begehrens durchzuführen.
- Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte vorzunehmen. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einladungen müssen spätestens 3 Wochen vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung schriftlich oder per email an alle Mitglieder ergehen.
- Die Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Mitgliederversammlung zu erstellen, jedoch müssen diese spätestens 3 Tage vor Abhaltung derselben beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.
- Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig**
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, außer wenn über Statutenänderungen oder über die Auflösung des Vereines zu beschließen ist, so ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende der UOG - NÖ/ZV LANGENLEBARN, in dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Ist auch dieser verhindert, übernimmt das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- Über jede Verhandlung in der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen. In das Protokoll kann durch die ordentlichen Mitglieder jederzeit Einsicht genommen werden. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind von der Einsichtnahme ausgenommen.

Partner der Unteroffiziersgesellschaft Niederösterreich/ Zweigverein Langenlebar



www.uog-lale.at





UNTEROFFIZIERSGESELLSCHAFT NÖ/ Zweigverein LANGENLEBARN

ZVR Zahl 907891895

§ 11

AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsberichtes und des Rechnungsabschlusses nach Anhörung der Rechnungsprüfer.
2. Aufgabenzuteilung an den Vorstand oder den Abschluss für das folgende Geschäftsjahr.
3. Entlastung des Vorstandes und der Vorstandsmitglieder.
4. Entscheidung über Berufung gem. § 5.
5. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer für die im §12 festgelegte Amtsdauer.
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
7. Beratung und Beschlussfassung über die dem Vorstand vorgelegten Anträge.
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen.
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern, sowie Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
10. Beschlussfassung über Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

§ 12

DER VORSTAND

1. Der Vorstand ist das Leitungsorganes im Sinne des Vereinsgesetzes und besteht aus

- | | |
|--|--|
| a) Vorsitzenden | |
| b) Vorsitzenden Stellvertreter/Geschäftsführer | |
| c) Vorsitzenden Stellvertreter | |
| d) Schriftführer | |
| e) Stv. Schriftführer | |
| f) Kassier | |
| g) Stv. Kassier | |
| h) Pressereferent/ÖA | |
| i) Sportreferent | |
| j) Milizreferent | |
| k) Pressereferent | |
| l) Organisation/Eventmanager | |
| m) Verwalter | |
| n) und mindestens 3 Beisitzer | |

2. **Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.** Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
3. Ist ein Vorstandsmitglied dauernd verhindert und kann daher seine Funktion nicht ausüben oder scheidet aus dem Vorstand aus, so ist bis zur nächsten Vollversammlung auf Beschluss des Vorstandes ein ordentliches Mitglied in den Vorstand zu kooptieren. Die nachträgliche Genehmigung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung einzuholen.
4. Der Vorstand wird mindestens zweimal jährlich vom Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung **von den Stellvertretern** der UO NÖ/ZV LANGENLEBARN schriftlich, **oder mündlich** mindestens eine Woche vorher zur ordentlichen Sitzung einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer hat binnen einer Woche eine außerordentliche Sitzung stattzufinden. Im Bedarfsfall kann der Vorsitzende der UOG NÖ/ZV LANGENLEBARN den Vorstand jederzeit zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.
5. Der Vorsitz in den Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurden und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Für Vorstandssitzungen gilt sinngemäß § 10 Abs. 12.
9. Auf Einladung des Vorsitzenden sind die Rechnungsprüfer, sowie andere ordentliche und außerordentliche Mitglieder berechtigt den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme beizuwohnen.

Partner der Unteroffiziersgesellschaft Niederösterreich/ Zweigverein Langenlebar



www.uog-lale.at





UNTEROFFIZIERSGESELLSCHAFT NÖ/ Zweigverein LANGENLEBARN

ZVR Zahl 907891895

§ 13

AUFGABEN DES VORSTAND

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des ZV LANGENLEBARN der Unteroffiziersgesellschaft NÖ unter Einhaltung der Statuten und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
2. Aufgaben des Vorstandes:
 - a) Aufstellung des jährlichen Voranschlages und des Rechnungsabschlusses, laufende Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben
 - b) Beschluss der Geschäftsordnung
 - c) Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstiger Vorbereitungen für die Mitgliederversammlung und Ausschusssitzungen
 - d) Einberufung zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
 - e) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch den Vorstand
 - f) Vermögensverwaltung der UOG NÖ/ZV LANGENLEBARN und führen des Vermögenverzeichnisses
 - g) Aufnahme, Ausschluss oder Streichung von Mitgliedern
 - h) Verleihung von Auszeichnungen und Ehrenurkunden
 - i) Entscheidung über alle Angelegenheiten die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Ausschuss vorbehalten ist
 - j) Beiziehung von außenstehenden Personen die nicht Mitglieder der UOG Langenlebar sind zur Beratung oder Durchführung
 - k) Kooptierung von neuen Vorstandsmitgliedern

§ 14

AUFGABEN DER EINZELNEN VORSTANDSMITGLIEDER

1. **Der Vorsitzende** ist der höchste Funktionär der UOG - NÖ/ZV LANGENLEBARN.
 - Ihm obliegt die Vertretung der UOG nach Außen; gegenüber Behörden und dritten Personen. Er überwacht die Einhaltung der statutarischen Bestimmungen, führt die Mitgliederversammlung, die Vorstandssitzungen, sorgt für die Durchführung der gefassten Beschlüsse und erledigt die laufenden Geschäfte. Er zeichnet wichtige Geschäftsstücke, den Verein verpflichtende Urkunden und dergleichen gemeinsam mit dem geschf. Vorsitzenden, oder (und) Schriftführer, Geldangelegenheiten mit dem Kassier. Bei Gefahr in Verzug ist der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ. Lehnt das zuständige Organ die selbständig getroffene Anordnung ab, gilt dies als verworfen und ist der seinerzeitige Zustand wieder herzustellen.
2. **Dem Stellvertreter** des Vorsitzenden obliegen
 - die gem.§ 14 angeführten Aufgaben des Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.
3. **Der Stv&geschäftsführende Vorsitzende** ist für
 - die laufenden Geschäfte gem. den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Er ist weiter für die Koordination und Wahrnehmung der Termine, sowie der Einhaltung des Datenschutzes innerhalb des Zweigvereines verantwortlich und
 - obliegen die gem. § 14 angeführten Aufgaben des Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.
4. **Dem Schriftführer** obliegt
 - die Führung des Schriftverkehrs und der Protokolle über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes. Er führt die Mitgliederlisten, verwaltet das Gesamtvermögen und das Archiv der UOG NÖ/ZV Langenlebar.
5. **Der Stv. Schriftführer**
 - unterstützt den Schriftführer in allen Belangen und nimmt im Falle seiner Verhinderung dessen Aufgaben wahr.
6. **Der Kassier** ist für

Partner der Unteroffiziersgesellschaft Niederösterreich/ Zweigverein Langenlebar



www.uog-lale.at





UNTEROFFIZIERSGESELLSCHAFT NÖ/ Zweigverein LANGENLEBARN

ZVR Zahl 907891895

- die ordnungsgemäße Geldgebarung und deren Aufzeichnungen der UOG NÖ/ZV LANGENLEBARN verantwortlich.
7. **Dem Stellvertreter** des Kassiers
- obliegen die Aufgaben des Kassiers im Falle seiner Verhinderung.

Die Geschäftsordnung regelt im Besonderen die Kompetenzen und die detaillierten Aufgaben, sowie die Zeichnungsberechtigung der UOG NÖ/ZV LANGENLEBARN.

§ 15

DIE RECHNUNGSPRÜFER

1. Dieses Kontrollorgan besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder gewählt werden. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Die Amtsdauer der Rechnungsprüfer ist gleich der Funktionsperiode des Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Rechnungsprüfer treten jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen (Kassaprüfung). Eine außerordentliche Sitzung hat auf Antrag eines Rechnungsprüfers stattzufinden.
4. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung der UOG NÖ/ZV LANGENLEBARN sowie des jährlichen Rechnungsabschlusses. Die Rechnungsprüfer sind befugt, jederzeit in die Korrespondenz, die Geschäftsbücher und in die sonstigen Belege Einsicht zu nehmen. Sie haben über ihre Feststellungen der Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.

§ 16

ZUWIDERHANDLUNG GEGEN DIE STATUTEN SEITENS DER FUNKTIONÄRE

1. Bei Zuwiderhandlung gegen die Statuten der UOG NÖ/ZV LANGENLEBARN oder bei sonstigen, das Ansehen der Unteroffiziersgesellschaft herabwürdigenden Handlungsweisen durch Funktionäre der Gesellschaft hat der Vorsitzende auf Antrag von mindestens einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit Zweidrittelmehrheit über das Vertrauen bzw. Misstrauen gegenüber den Beschuldigten Funktionären entscheidet. Wird einem oder mehreren Funktionären das Misstrauen ausgesprochen, sind diese mit sofortiger Wirksamkeit ihrer Funktion zu entheben und innerhalb von zwei Monaten Neuwahlen auszuschreiben. Für den Zeitraum der Aberkennung der Funktion bis zu den Neuwahlen sind durch die außerordentliche Mitgliederversammlung aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit Ersatzfunktionäre zu bestellen.
2. Richtet sich die Anschuldigung gegen den Vorsitzenden der UOG NÖ/ZV LANGENLEBARN selbst, ist die außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Stellvertreter des Vorsitzenden einzuberufen.
3. Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von 6 Monaten ab Anrufung der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 17

HAFTUNG

für Verbindlichkeiten, Organwalter und Rechnungsprüfer

1. **Für Verbindlichkeiten des Vereines** haftet der Verein mit seinem Vermögen. Organwalter und Vereinsmitglieder haften persönlich nur dann, wenn sich dies aus gesetzlichen Vorschriften oder auf Grund persönlicher rechtsgeschäftlicher Verpflichtung ergibt (Vereinsgesetz 2002, §23).
 2. **Verletzt ein Mitglied eines Vereinsorgans** unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten oder rechtmäßige Beschlüsse eines zuständigen Vereinsorgans, so haftet es dem Verein für den daraus entstandenen Schaden nach den §§ 1293 ff ABGB; dies gilt sinngemäß auch für Rechnungsprüfer (Vereinsgesetz 2002, §24 (1)).
- Organwalter können insbesondere schadenersatzpflichtig werden, wenn sie schuldhaft**

Partner der Unteroffiziersgesellschaft Niederösterreich/ Zweigverein Langenlebar



www.uog-lale.at





UNTEROFFIZIERSGESELLSCHAFT NÖ/ Zweigverein LANGENLEBARN

ZVR Zahl 907891895

- Vereinsvermögen zweckwidrig verwendet,
- Vereinsvorhaben ohne ausreichende finanzielle Sicherung in Angriff genommen,
- ihre Verpflichtungen betreffend das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins missachtet,
- die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vereinsvermögen nicht rechtzeitig beantragt,
- im Fall der Auflösung des Vereins dessen Abwicklung behindert oder vereitelt oder
- ein Verhalten, das Schadenersatzpflichten des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern oder Dritten ausgelöst hat, gesetzt haben.

3. Zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen des Vereins gegen einen Organwalter kann die Mitgliederversammlung einen Sondervertreter bestellen. Dazu kann die Mitgliederversammlung jedenfalls auch von einem allfälligen Aufsichtsorgan einberufen werden.

§ 18

AUFLÖSUNG DER UOG NÖ/ZV LANGENLEBARN

Die UOG NÖ/ZV LANGENLEBARN kann nach Einhaltung der in den Statuten festgelegten Voraussetzungen sich freiwillig auflösen, oder kann behördlich mittels Bescheid aufgelöst werden

1. Die **freiwillige Auflösung** der UOG NÖ/ZV LANGENLEBARN wird durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst. Die Auflösung bedarf der Dreiviertelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - Im Falle der freiwilligen Auflösung fällt das Vermögen der UOG NÖ/ZV LANGENLEBARN nach Abgeltung offener Forderungen, **jedenfalls gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zuzuführen.** Daher ist das verbleibende Vereinsvermögen für das SOS-Kinderdorf, das Rotes Kreuz und Schwarzes Kreuz zu gleichen Teilen vorgesehen.
 - Ist eine Verfügung gem. Abs. 2 nicht möglich, so bestimmt die Mitgliederversammlung, an welche Institution das Vermögen zu überweisen ist.

2. Die **behördliche Auflösung** kann mittels Bescheid erfolgen

- wenn gegen das Strafgesetz verstoßen wird,
- seinen statutenmäßigen Wirkungsbereich überschreitet oder
- den Bedingungen eines rechtlichen Bestandes nicht mehr entspricht.

§ 19

STREITSCHLICHTUNG

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Je zwei hiervon sind innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist von den beiden Streitparteien namhaft zu machen. Die Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit innerhalb der nächsten 2 Wochen ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. **Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.**
4. Sofern das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von 6 Monaten ab Anrufung der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 20

VEREINSBEHÖRDEN, VERFAHREN

1. Gemäß § 9. (1) des Vereinsgesetzes 2002 ist die Vereinsbehörde im Sinn dieses Bundesgesetzes die Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde. **Für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die Landespolizeidirektion.**

Partner der Unteroffiziersgesellschaft Niederösterreich/ Zweigverein Langenlebar



www.uog-lale.at





UNTEROFFIZIERSGESELLSCHAFT NÖ/ Zweigverein LANGENLEBARN

ZVR Zahl 907891895

2. Über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz entscheidet Landesverwaltungsgericht.
3. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich, sofern nichts anderes bestimmt ist (§ 19 Abs. 2), nach dem in den Statuten angegebenen Vereinssitz.

§ 21

ZUSAMMENARBEIT MIT DER UOG NÖ

1. Der Verein hat sich bei der UOG NÖ anzumelden.
2. Die UOG NÖ hat der Anmeldung stattzugeben, wenn der Vereinszweck und die Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes die gleichen wie bei der UOG - NÖ sind.
3. Die UOG NÖ wird als Dachorganisation dieses Vereines anerkannt.
4. Der UOG NÖ ist jährlich ein festgelegter Mitgliedsbeitrag abzuführen.

§ 22

ENDE DER MITGLIEDSCHAFT BEI DER UO NÖ

1. Durch Austritt
2. Durch Ausschluss

§ 23

VEREINSABZEICHEN, VEREINSFAHNE und EHRENZEICHEN

1. Als Vereinsabzeichen wird das Emblem der UOG - NÖ/ZV LANGENLEBARN in der geltenden Fassung geführt.
2. Die UOG NÖ/ZV LANGENLEBARN führt auch eine Vereinsfahne und Fahnenbänder, entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen.
3. Für besondere Verdienste um die UOG NÖ werden Auszeichnungen verliehen.

§ 24

VEREINSVERSAMMLUNGEN

Für Versammlungen, die von einem Verein abgehalten werden, gilt das Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953, mit der Maßgabe, dass die Mitglieder des Vereins als geladene Gäste gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes anzusehen sind. (Eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde ist hiermit nicht notwendig).

Für die Richtigkeit

Für die UOG NÖ/ZV LANGENLEBARN
der Schriftführer

(KAINZ Peter, StWm)

Für die UOG NÖ/ZV LANGENLEBARN
der geschf Vorsitzende

(MALACEK Erich, Vzlt)

Für die UOG NÖ/ZV LANGENLEBARN
der Vorsitzende

(AUIINGER Markus, OStv)

Partner der Unteroffiziersgesellschaft Niederösterreich/ Zweigverein Langenlebar



www.uog-lale.at

